

Teodoro Jiménez-Urresti

Die göttliche Sendung in die Geschichte und die kanonischen Sendungen¹

In seiner Absicht, die Kirche zu erneuern, damit diese ihre Heilssendung besser zu erfüllen vermöge, hat sich das Zweite Vatikanum mit der Sendung des Volkes Gottes befaßt und bedient sich dabei der bekannten Unterscheidung zwischen göttlicher Sendung und kanonischer Sendung.

Der Theorie entsprechend, daß die Jurisdiktionsgewalt auf außersakramentalem Weg vom Papst auf die Bischöfe und von diesen auf die Priester übergehe, sagte man früher, daß diese Gewalt in der kanonischen Sendung übertragen werde. Heute gilt die Lehre des Zweiten Vatikanums, daß die Weihe selber mit der Lehr- und Heiligungsgewalt auch die Hirtengewalt verleiht (vgl. Kirche 20–21). Das Zweite Vatikanum löst so eine seit Jahrhunderten umstrittene Frage und öffnet weite neue kanonische Horizonte für den Aufbau der Seelsorge. Wir versuchen, einen Überblick über die neuen Perspektiven zu geben.

Ein einziger Missionar: das Bischofskollegium

Christus trat in die Geschichte ein und vollbrachte in ihr die Erlösung aller Menschen. Er mußte das Heil jedoch zudem jedem einzelnen Menschen zuwenden, und zwar ebenfalls auf geschichtlichem Weg, innerhalb der Gesetze der Geschichte. Hätte er nach einer außergeschichtlichen Lösung gesucht, so hätte diese keinen logischen Zusammenhang mit der Geschichtlichkeit seines erlösenden Eintretens in die Geschichte.

Um für die Zuwendung seiner Erlösung eine geschichtliche Lösung zu treffen, entsandte er eine Menschengruppe: das Apostelkollegium. Er gab weder jedem Apostel eine eigene Sendung noch jedem von ihnen die Sendung für sich allein genommen, sondern «die Sorge, das Evangelium überall auf Erden zu verkündigen, geht die ganze Körperschaft der Hirten an. Ihnen allen zusammen (als Kollegium) hat Christus den Auftrag gegeben und die gemeinsame (kollegiale) Pflicht («officium») auferlegt» (Kirche 23c). Somit ist «das Wachstum des Leibes Christi Aufgabe («munus»)

des gesamten Bischofskollegiums» (Missionen 38a), und «die Sorge, das Evangelium überall auf Erden zu verkündigen, geht die ganze Körperschaft der Hirten an» (Kirche 23c). Im Bereich des Mystereums: Christus versprach dem Kollegium seinen Beistand und sandte ihm seinen Geist, und so ist im geschichtlichen Bereich das Kollegium – und nicht jedes Mitglied – unfehlbar und von dauerndem Bestand. Im geschichtlichen Bereich gab Christus zudem Petrus die Funktion, das Kollegium einig und ungespalten zu erhalten und es mit seinem Impuls und seiner Autorität zum tätigen Einsatz anzuspornen.²

Es gibt somit eigentlich nur einen einzigen großen Missionar oder Träger der amtlichen Heilsmision in der Geschichte: das Apostelkollegium. Und es gibt nur eine einzige göttliche amtliche Sendung: diejenige, die Christus dem Apostelkollegium anvertraut hat und die auf dessen Nachfolger, das Bischofskollegium, übergeht.

Von der göttlichen Sendung zur kanonischen Sendung

Diese dem Kollegium anvertraute göttliche Sendung ist universal in bezug auf die Zeit («bis zum Ende der Zeiten»), in bezug auf den Raum («in alle Welt»), in bezug auf die Personen («allen Völkern») und in bezug auf den Amtsdienst («alles, was ihr lösen werdet...»); «Wie mich der Vater mit der ganzen Gewalt gesandt hat, so sende ich euch...»). Das Apostelkollegium muß die notwendigen Vorkehrungen treffen, um diese geschichtliche Sendung in die Geschichte geschichtlich zu erfüllen. Darum muß es sich neue Glieder eingliedern, um in der Zeit (apostolische Sukzession) weiterzudauern und um sich auf die ganze Erde und auf alle Menschen auszudehnen (indem es territoriale oder personale Teilkirchen gründet): der eine Apostel wird zu den Heiden, der andere zu den Juden gehen; jeder wird sich davor hüten, sich da einzudrängen, wo bereits ein anderer das Evangelium verkündet (vgl. Röm 15, 16–20; Gal 2, 7–8).

Aus Erfordernissen, die mit der geschichtlichen Erfüllung seiner universalen geschichtlichen Sendung von Natur aus gegeben sind, legt so das Kollegium den Grund zu einer kanonischen Ordnung, zu einer missionarisch-pastoralen Organisation und zu einem Aktionsprogramm.

Das Kollegium verwirklicht die Eingliederung neuer Glieder durch einen spezifischen Akt, Ordinationssakrament genannt, der von Anfang an durch Auflegung der Hände vollzogen wird. Indem es sich so ein neues Mitglied inkorporiert,

macht es dieses teilhaftig, solidarisch, mitverantwortlich («sponsor»: Bischöfe 6a) oder besser zum Teilnehmer an der universalen kollegialen Sendung und somit an der Missionsaufgabe («munus»), der Missionspflicht («officium») und der Sorge («cura») für die Mission sowie an den Funktionen, Dienstämtern, an der Autorität und den geistlichen Gewalten des Kollegiums, die mit der gemeinsamen kollegialen Sendung gegeben sind.

Jedes Mitglied, das so in das Kollegium aufgenommen, ihm eingegliedert wird, wird «persönlich» («personaliter»: Kirche 27a) in es eingegliedert und ist darum persönlich «Missionar», Gesandter oder Stellvertreter Christi; es wird jedoch aufgenommen, um Mitglied des Kollegiums zu sein und verbleibt darin, insofern es Glied des Kollegiums ist: kraft der Gemeinschaft. Es muß somit als Glied handeln, das sein Haupt und seine Kollegen hat, d. h. es muß innerhalb der hierarchischen Gemeinschaft, innerhalb der missionarisch-pastoralen Ordnung, Organisation und Zielsetzung handeln, die das Kollegium festlegt (vgl. Kirche 21c; Priester 7a).

Mit dieser kanonischen Programmierung nimmt das Kollegium die Amtsausübung jedes Gliedes in das gemeinsame, kollegiale Programm auf und weist jedem die konkreten Umstände und Weisen der Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben und Gewalten zu und entsendet sie so in einen gemeinsamen Dienst. Diese konkrete Zuweisung von Aufgaben und diese konkrete geschichtliche Entsendung ist die sogenannte kanonische Mission.

Obergewalt des Kollegiums über die kanonische Mission

Bei der Formulierung seines Programms qualifiziert das Kollegium automatisch jede Amtshandlung, die diesem widerspricht, als illegitim. Es geht dabei nicht darum, neue Verpflichtungen aufzuerlegen, sondern es liegt die Notwendigkeit vor, das amtliche Handeln der hierarchischen Gemeinschaft konkret zu entfalten, die Verpflichtung zu geordnetem und wirksamem geschichtlichem Vorgehen in die Tat umzusetzen und wirres, wirkungsloses Draufgängertum zu verhüten.

Überdies ist die Notwendigkeit eines geordneten missionarischen Vorgehens so gebieterisch, daß das Kollegium sogar genötigt ist, die Amtshandlungen, die seinem Tätigkeitsprogramm widersprechen, als ungültig zu erklären. So z. B. ist die Lossprechung oder die Assistenz bei einer Trauung ungültig, wenn die erforderlichen «Amtsvollmachten» fehlen.³

Ja noch mehr: Wie das Kollegium die Zeit (apostolische Sukzession) und den Raum und die Personen (Teilkirchen) zugeteilt hat, so sah es sich auch in die geschichtliche Notwendigkeit versetzt, die in der universalen göttlichen Sendung eingeschlossenen Dienstämter zuzuteilen. Zu einer besseren geschichtlichen Garantie und Wirksamkeit des pastoralen Einsatzes sah sich das Kollegium gezwungen, nicht einen größeren Grad der Teilnahme an seiner Sendung einzuverleiben und zu verleihen als den, den es seiner missionarisch-pastoralen Programmierung entsprechend ausgeübt wünscht: es inkorporiert diejenigen, die es als «Mitarbeiter» in sich aufnimmt, nicht völlig und läßt sie nicht voll und ganz an seiner Sendung und seiner Wirksamkeit teilnehmen, sondern teilt Stufen des Weihesakramentes zu und schafft so innerhalb des Kollegiums Glieder verschiedener Kategorien: es hat in Verbindung mit dem «Bischofsordo» den «Presbyterordo» zu dessen Unterstützung und Organ geschaffen und den «diakonalen Ordo», der im Dienste beider steht.

Natur und geschichtliche Formen der kanonischen Sendung

Dies ist die geschichtliche Natur der universalen göttlichen Sendung. Wenn wir sie in sich selbst und in ihren Programmierungsformen, die sie im Lauf ihrer Geschichte gehabt hat, ernstnehmen, gelangen wir dazu, dem Kollegium die Gewalt zuzusprechen, sich selbst zu organisieren und zu strukturieren, so wie es zur Erfüllung seiner Sendung in jeder Zeit oder gemäß den «Zeichen der Zeiten»⁴ notwendig ist. So kommen wir ein weiteres Mal zu der These, daß das Kollegium und seine Amtstätigkeit von Christus generisch begründet wurde.

Theologisch, d. h. kraft des Wesens der göttlichen Mission und ihrer Implikationen und kraft der gebieterischen Forderung der Offenbarungsgegebenheiten kann das Kollegium kanonisch über seine konkrete Organisation und Struktur entscheiden, so wie es der Erfüllung seiner Sendung am besten dient, indem es sein Sakrament in Stufen unterteilt und die Kategorien und «Ordnungen» errichtet, die es für angemessen hält, oder dann indem es Gesetze aufstellt, die bloß die Funktion betreffen und von denen bloß die Erlaubtheit oder auch die Gültigkeit der Amtshandlungen abhängt.

Die von uns dargelegte Linie wird von der Geschichte bestätigt. In ihr war vor allem die pyrami-

dale Form von Einzelpersonen in hierarchischen Funktionen in Funktion: der Papst, kraft unmittelbarer göttlicher Einsetzung auf der Ebene der Gesamtkirche; der Patriarch; der Primas; der Metropolitan oder Erzbischof; der Bischof; der Auxiliarius-bischof; der Dekan oder Erzpriester; der Pfarrer.

Dennoch war und ist auch die Strukturierung hierarchischer Formen in Gestalt eines Kollegiums oder kollegialer Leitung vorhanden: ökumenische Konzilien, internationale und nationale Plenarkonzilien; Provinzialsynoden und kollegiale Regierung mehrerer Bischöfe in einer Diözese (wie das bis um die Mitte des 3. Jahrhunderts zum großen Teil anscheinend der Fall war), und heute bestehen noch die beweglicheren Formen der internationalen, nationalen und provinziellen Bischofskonferenzen.⁵

In andern Fällen sind die personalen und kollegialen Formen miteinander kombiniert: die Verantwortlichen jedes untern Kreises bilden den obern Kreis. Auf diese Weise haben bis zum Vorabend des Zweiten Vatikanums die Konferenzen der Metropoliten funktioniert, und seit dem Konzil nimmt die Bischofssynode eine ähnliche Gestalt an.

Die kanonische Sendung betrifft somit sowohl die Funktion jedes Einzelglieders als auch die Funktion der kollegialen Organe.⁶

Das gleiche ist bei den Presbytern und Diakonen und ihrer Zuteilung der Fall. Früher, als die Lehre von der Kollegialität noch im Dunkeln lag, war für das Missionswesen ausschließlich der Heilige Stuhl zuständig (can. 1350), und jeder Bischof weihte nur die Priester, die er für seine Kirche benötigte (vgl. can. 969). Der episkopale Ordo kann jedoch eine wirksamere Verteilung derer vornehmen, die «seine Organe und seine Unterstützung» sind und den presbyteralen und diakonalen Ordo bilden – wie er dies anlässlich seiner Versammlung auf dem Zweiten Vatikanum gewünscht hat (Priester 10).

Jeder Bischof ist als Vollmitglied («co-optatus») und jeder Priester und Diakon als Mitarbeiter («co-aptatus») dem Kollegium inkardiniert, und infolgedessen steht jeder im Dienst der universalen göttlichen Sendung, an der er im Dienst der Gesamtkirche teilnimmt. Diese theologische Inkardination wird durch die kanonische Sendung zu einer kanonischen Inkardination in eine Teilkirche; sie könnte jedoch zu einer Inkardination in die Konferenzen der Bischöfe oder Patriarchen werden, von wo aus die weitere Verteilung auf Teilkirchen oder auf Dienstämter vorgenommen würde. Die vom Konzil eingehaltene Linie scheint

dieser neuen Linie zu entsprechen (vgl. Missionen 20 g).

Schluß

Dem Kollegium muß es stets an einer Formel der kanonischen Sendung gelegen sein, die im jeweiligen Geschichtsmoment wirksam ist. Es muß deshalb wissen, daß dem episkopalen Ordo nicht durch die theologischen Grundlagen die Hände allzusehr gebunden sind. Es ist von entscheidender Wichtigkeit, daß die geschichtliche Gestalt der kanonischen Sendung, wie sie gegenwärtig in Funktion steht, nicht als unveränderlich und unantastbar angesehen wird, sondern über die weiten Möglichkeiten der universalen göttlichen Sendung verfügt. Im Maß als das Kollegium es verfehlt, die kanonische Sendung adäquat zu formulieren und sie von seiten jedes einzelnen seiner Mitglieder erfüllen zu lassen, wird es ihm nicht gelingen, der universalen göttlichen Sendung in der Geschichte wirksam nachzukommen. Die kanonische Sendung ist nicht eine willkürliche Superstruktur, sondern eine geschichtliche Notwendigkeit, die sich aus dem geschichtlichen Charakter der universalen göttlichen Sendung ergibt – eine um so größere Notwendigkeit, je verwickelter es ist, diese göttliche Sendung in der Geschichte zu erfüllen, und je mehr das Kollegium wächst, indem es die Kirche zum Wachstum bringt, die es zusammenruft und formt.

Die kanonische Sendung gibt nichts; sie fügt nichts zu dem hinzu, was schon in der Ordination oder in der Aufnahme ins Kollegium empfangen wurde. Sie bewirkt nicht, daß die Vollmachten und Funktionen, die in dieser Inkorporation empfangen wurden, gültig sind, wie wenn die Ordination bloß eine an und für sich unvollständige «ontologisch-sakramentale» Befähigung oder Teilnahme verleihen würde, die durch die Hinzufügung von etwas weiterem ergänzt zu werden brauchte. Sie bewirkt eigentlich auch nicht, daß die Ausübung dieser Gewalten gültig ist. Sie beschränkt sich darauf, den geschichtlichen Vollzug der Dienstämter des Kollegiums zu regeln und die lebendige Form der hierarchischen Gemeinschaft konkrete Gestalt annehmen zu lassen.

Die kanonische Sendung markiert den freien, leicht gangbaren kanonischen Weg zur Ausübung der Gewalten, die dem einzelnen in der Ordination oder der Inkorporation in das Kollegium mitgeteilt wurden. Sie erklärt die innerhalb des erhaltenen Auftrags ausgeübte Amtshandlung als legitim und die außerhalb der kollegialen kanonischen

Programmierung ausgeübte Amtshandlung als illegitim (unerlaubt oder ungültig). Sie ist eine Ermächtigung zur Ausübung der Autorität und der mitgeteilten sakramentalen Gewalten – eine Er-

mächtigung, die das Kollegium auf sehr verschiedene Weise formulieren kann je nach den «Zeichen der Zeit», auf die die universale göttliche Sendung sich erstreckt.⁷

¹ Viele der hier verwendeten Begriffe sind ausführlicher dargelegt in unsern Werken: *La doctrina del Vaticano II sobre el Colegio Episcopal: Comentarios a la const. sobre la Iglesia* = BAC Nr. 253 (Madrid 1966) 427–506, insbesondere 476–487; *Teología del Presbiterado según el Vaticano II* (Madrid 1968; im Druck), Teil II. Zur Geschichtlichkeit der universalen göttlichen Sendung vgl. das Konzilsdekret über die Missionstätigkeit, Kap. I.

² Vgl. *Vaticanum I*, const. dogm. *Pastor aeternus* (Denz. 1821/3050) und *Vaticanum II*, const. dogm. *Lumen Gentium*, Nr. 18 b, die auf das Erste Vatikanum verweist.

³ Im Hinblick auf die tatsächlichen kanonisch festgesetzten kanonischen Fakultäten lassen sich bis zwölf große Stufen oder Kategorien von Mitgliedern des Kollegiums unterscheiden. Vgl. unsern Aufsatz: *El poder de la Iglesia sobre la potestad del Orden y sobre los Sacramentos a la luz de la lógica canónica*: *Rev. Esp. Teol.* 22 (1962) 121–152, insbesondere 126–129.

⁴ Zweites Vatikanum, *Kirche und Welt*, Nr. 44 c: «Da die Kirche eine sichtbare gesellschaftliche Struktur hat..., sind für sie auch Möglichkeit und Tatsache einer Bereicherung durch die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens gegeben, nicht als ob in ihrer von Christus gegebenen Verfassung etwas fehle, sondern weil sie so... zeitgemäßer gestaltet werden kann.»

⁵ Der Unterschied zwischen den Bischofskonferenzen und den Konzilien ist nicht theologischer Natur, sondern betrifft bloß die rituelle Feierlichkeit und die konkrete kanonische Funktion und Bevollmächtigung. Vgl. *Vatic. II*, *Bischöfe*, Nr. 38.

Das Fünfte Laterankonzil sagte: «... seit der Himmelfahrt (Christi)... teilen die Apostel jeder Stadt und Diözese Bischöfe zu; so hat die heilige römische Kirche sie für den Weltkreis eingesetzt,

... indem sie die Lasten den Patriarchen, Primassen, Erzbischöfen, Bischöfen in Abstufung zuteilte; und es wurde durch die heiligen Canones auch bestimmt, daß ... Provinzialkonzilien und Bischofsynoden abzuhalten seien, damit den Aufträgen des Herrn nachgekommen werde» (*Conc. Oec. Decr.*, *Basileae* 1962, 607, 29–42).

⁶ Dies sagt das Zweite Vatikanum ausdrücklich, wenn es behauptet, daß das Kollegium seine volle und höchste Gewalt nicht auszuüben vermag «nisi consentiente Romano Pontifice»: Es ist notwendig, daß «das Haupt des Kollegiums sie zu einer kollegialen Handlung ruft oder wenigstens die gemeinsame Handlung... billigt oder frei annimmt» (*Kirche* 22 b; vgl. auch die «Nota explicativa praevia»).

⁷ Das Gesagte läßt sich, sofern man die Proportionen wahrt, auf die göttliche Sendung anwenden, an der alle Christen gemeinsam teilnehmen als Glieder des Leibes Christi (vgl. *Missionen* Nr. 5 a), und auf die kanonischen Sendungen, die sie empfangen (vgl. *Laienapostolat* Nr. 24 f).

Übersetzt von Dr. August Bez

TEODORO JIMÉNEZ-URRESTI

geboren am 1. April 1924 in Bilbao (Spanien), 1949 zum Priester geweiht. Er studierte an der Gregoriana und an der Lateranuniversität, ist Lizentiat der Theologie, Doktor in kanonischem und römischem Recht, seit 1956 Professor für Dogmatik in Bilbao. Er ist Vize-Generalvikar und Direktor des Zentrums für Priesterstudien der Diözese von Bilbao. Er veröffentlichte: *Binomio «Primado-Episcopado»* (Madrid 1962).

Eugenio Corecco

Der Bischof als Haupt der Ortskirche und Wahrer und Förderer der örtlichen Kirchendisziplin

I. DIE KIRCHE ALS SAKRAMENT DER TRINITÄT

Wie jede christliche Wirklichkeit findet auch die Kirche den Ursprung und die letzte exemplarische Erklärung ihrer Struktur im Mysterium der Einheit und Pluralität des einen und dreifaltigen Gottes.¹ Es ginge deshalb nicht an, zur Erklärung der Einheit und Pluralität der Kirche einzig mit philosophischen oder geschichtlichen Erwägungen zu

argumentieren.² Die Spannung, worin sich die Pluralität der Teilkirchen innerhalb der Einheit der Gesamtkirche verwirklicht, würde sich so zwangsläufig zu einer unüberwindlichen Antinomie erweitern, da ja die Kirche «das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk ist».³ Dieser doppelte Aspekt der Kirche ist schon seit Beginn der theologischen Reflexion wahrgenommen worden. Paulus und sodann Cyprian geben dem Begriff «Kirche» sowohl einen lokalen wie universalen Sinn.⁴ Wie es jedoch scheint, hat zur Zeit der Kirchenväter die Vision der universalen Kirche überwogen,⁵ während auf der Ebene der Strukturen in einer ersten Etappe das Erlebnis der ortskirchlichen Wirklichkeit vorherrscht. Diese beiden Linien des Geschehens und Denkens haben sich im Orient und im Okzident im Zeichen einer gegenseitigen Fremdheit einseitig entwickelt und einen je eigenen Typus der Ekklesiologie und des Kirchenrechts hervorgebracht, die die letzten Begründungen für den Vollzug des großen Schismas geboten haben.⁶